

Von Elefanten und Ameisen

135 Das Kruzifix-Urteil aus der Perspektive einer Minderheit
oder: Warum das Urteil nicht in Frage gestellt werden darf

Erich Geldbach

1. Das Urteil und die religiöse Vielfalt

Der Satz der bayerischen Volksschulordnung »In jedem Klassenzimmer ist ein Kreuz anzubringen« ist grundgesetzwidrig und daher nichtig – das hatte das Bundesverfassungsgericht (BVG) am 16.5.1995 entschieden und damit der Klage eines Elternpaares stattgegeben. Seit Bekanntgabe des »Kruzifix«-Urteils und seiner Begründung ist die Bundesrepublik Deutschland in höchst emotionaler Wallung. Die Medien überschlagen sich in Berichterstattungen über Proteste; Leserbriefe äußern Unmut oder Zustimmung, Bischöfe, Theologieprofessoren, Kirchenleitungen und weitere profilierte Persönlichkeiten beeilen sich mit der Abgabe von Stellungnahmen dafür oder dagegen; die CSU griff das Thema sofort für einen Parteitag auf, und schließlich gab es sogar eine kirchliche »Demo« in München, auf der katholische und evangelische Würdenträger gemeinsam ihr Mißfallen bekundeten, wenn auch das Votum des evangelischen Bischofs deutliche Differenzierungen vornahm. Fernab von solchen Schattierungen äußerten sich Vertreter der evangelikalen Bewegung im »Informationsdienst der Evangelischen Allianz« (idea). Das Urteil bedeute, so wurde zitiert, den »Verstoß des gekreuzigten Erlösers aus unserer Kultur«. Warum, so muß man sich doch fragen, gibt es über dieses Urteil so viel Aufregung?

Es gilt festzuhalten, daß das Gericht gar keine andere Entscheidung treffen konnte. In einem Land, in dem nicht nur Christen, sondern auch Juden, Moslems, Anhänger anderer Religionen und Sondergruppierungen sowie – in weit größerer Zahl als es die Statistik ausweist – Konfessionslose ihre Kinder in die öffentliche Schule schicken, darf es keine einseitigen Bekundungen religiöser Inhalte geben. Dafür gibt es den konfessionsgebundenen Religionsunterricht. Schon *ein* jüdischer Schüler oder *eine* moslemische Schülerin müßten ausreichen, um zu der Konsequenz zu gelangen, zu der das Gericht tatsächlich und zu Recht gekommen ist. Selbst wenn das Kreuz für die genannten Religionen einen positiven Wert signalisieren würde – was es nach all den Jahrhunderten der Verfolgungen, der

Kriege und der abscheulichsten Verbrechen, die im Namen des Kreuzes begangen wurden, nicht haben kann –, wäre es unzumutbar, nicht-christliche Schülerinnen und Schüler mit dem staatlicherseits und in staatlichen Klassenräumen aufgehängten Kreuzen oder Kruzifixen zu konfrontieren. Warum ist es dann aber so falsch, dem Freistaat Bayern zu bescheinigen, daß seine Volksschulordnung einen grundgesetzwidrigen Satz enthält? Warum also muß das BVG so viel Schelte einstecken?

2. Bundesrecht bricht Landesrecht

Das Urteil besagt, daß die im Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland verbürgten Menschenrechte über der Kulturhoheit der Länder stehen. Auch wenn im Rahmen der Kulturhoheit gewisse Praktiken eine lange Tradition haben, ist damit nicht der Willkür seitens der Länder Tür und Tor geöffnet, sondern diese Kulturhoheit darf nur im Rahmen der für alle geltenden Gesetze zur Anwendung kommen. Man kann also nicht, wie es etwa der Münchener Kardinal Wetter getan hat, auf die Kompetenz des Landes in der Schulfrage pochen und sagen, daß bis zum Eingreifen des BVG in Bayern »Frieden« geherrscht habe. Der Friede ist nicht durch das BVG, sondern durch einen grundgesetzwidrigen Satz der Schulordnung gestört. Insofern ist das BVG die richtige und letzte Entscheidungsinstanz, die in dieser Frage zu befinden hat.

3. Richterliche Unabhängigkeit und Demokratie

Mit seiner Entscheidung hat das Gericht auch gesagt, daß die im GG Art. 4 Abs. 1 verbürgte Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit ein unveräußerliches Menschenrecht ist, das nicht dem Mehrheits- oder Minderheitsprinzip unterliegt, das ansonsten ein demokratisches Gemeinwesen steuert, sondern daß diese Freiheit *gerade als Minderheitenschutz* Bestandteil der Verfassung ist.

Die Äußerungen, das Urteil sei gegen die Mehrheitsmeinung gefällt und würde bayerisches Wesen im Lebenskern treffen, verkennet, daß Richter sich nicht an der Mehrheitsmeinung der Bevölkerung, auch nicht an politischen und bischöflichen Äußerungen und schon gar nicht an Stammesmeinungen ausrichten dürfen. Wenn CSU-Politiker zum »Bojkott« des Urteils aufrufen, dann droht der Demokratie größte Gefahr, weil die Rechtssicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Ein Gericht – zumal das höchste deutsche Verfassungsgericht – muß nach den gültigen Normen von Recht und Gesetz urteilen. Diese sind zwar nicht sakrosankt, sondern unterliegen auch dem geschichtlichen Wandel; sie sind aber nicht willkürlich disponabel. Die Vertrauenskrise, von der allzuoft aus Politikermund und von katholischen Bischöfen die Rede war, wird von den

Kritikern gerade herbeigeredet und wird zu einer Art sich selbst erfüllender Prophetie.

Am nachhaltigsten wird die Unabhängigkeit des höchsten deutschen Gerichts durch Vergleiche mit der NS-Zeit diffamiert. So ziehen die »Katholische Sonntags Zeitung« für das Bistum Augsburg ebenso wie die Münsteraner Bistumszeitung »Kirche und Leben« unverblümt eine Parallele: Der »kalte Kulturkampf« erinnere in »fataler Weise an die Entfernung von Kreuzen im nationalsozialistischen Unrechtsstaat«, mit dem, nota bene, der Vatikan den ersten internationalen Vertrag abgeschlossen und damit die Nazis international salonfähig gemacht hatte. Der frühere bayerische Kultusminister Hans Maier fragte in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) vom 20.9.1995 arglistig, wie man schon sagen muß, ob jetzt ein Tabu der Nachkriegszeit nicht mehr gelte, nämlich nichts zu tun, »was die Nazis taten«.

Eine solche von Eberhard Jüngel in seinem vorzüglichen theologischen Beitrag in der FAZ vom 14.9.1995 mit Recht als »böseartig« bezeichnete Parallelisierung verkennt völlig, daß es sich bei den beiden Vorgängen um zwei diametral entgegengesetzte Sachverhalte handelt: Im Nationalsozialismus sollten die Kreuze entfernt werden, weil die Machthaber nur so den totalen Herrschaftsanspruch der Ideologie zum Ausdruck bringen konnten. Neben oder gar über dieser durfte nichts zu stehen kommen. Nur so konnte der NS-Staat »totalitär« werden. Das Hakenkreuz als Herrschaftszeichen der Nazis vertrug sich nicht mit dem Herrschaftszeichen der Kirchen und Christen. Daher war das Entfernen der Kreuze ein Akt der Kirchen- und Christenverfolgung und somit Unrecht. Auch nur annähernd das BVG in die Nähe eines solchen Denkens oder besser: Undenkens zu rücken, grenzt an den Tatbestand der Volksverhetzung oder entspricht bereits diesem Tatbestand und wäre somit eine Sache für den Staatsanwalt. Denn dem höchsten deutschen Gericht geht es um Recht, nicht aber um Unrecht; es geht ihm um den Schutz der Menschenrechte, nicht aber um deren Umgehung oder gar Vernichtung. Wer bewußt Parallelen zum Unrechtsstaat zieht, schmäh die Rechtsordnung, über die das BVG wacht.

4. Fehlender Konsens über die Bedeutung von Religionsfreiheit

Was in Deutschland fehlt, ist ein breiter, sozialer Konsens über das Verständnis von Religionsfreiheit, der auch alle Kirchen und christlichen Gemeinschaften umgreifen müßte. Daß dies fehlt, erkennt man zumindest an zwei Tatbeständen. Einmal wird immer wieder von Toleranz gesprochen, die aufzubringen sei. Der Münchener Kardinal Wetter erklärte in einer Predigt in Altötting: »Wir gewähren Andersdenkenden Toleranz, wir fordern sie aber auch für uns« (KNA 156 vom 16.8.1995). Diese Redeweise ist verräterisch und verkennt, daß es den religiösen Minderhei-

ten – den Ameisen – nicht um eine von der Mehrheit »gnädig gewährte Duldung« gehen kann. Denn Toleranz bietet, dem Wesen von Duldung gemäß, keine Rechtssicherheit, sondern steht beliebig zur Disposition. Außerdem muß man dann die Frage stellen, welche Instanz denn berufen ist, eine solche Toleranz zu »gewähren«. Daß die Ameisen sie den Elefanten schon gar nicht »gewähren« können, folgt aus der Ablehnung des ganzen Konzepts einer »Duldung«. Nein, es geht in der Tat um weit mehr als um »Duldung«; es geht um das gleiche Recht für alle, ob klein oder groß, Elefant oder Ameise.

Der zweite Tatbestand, der das Fehlen eines Konsenses in der Frage der Religionsfreiheit zeigt, ist die bei der Kritik am Urteil des BVG immer wieder getroffene Unterscheidung von negativer und positiver Religionsfreiheit. In der Urteilsbegründung selber wird auf eine Stellungnahme des Instituts für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands verwiesen, wo behauptet wird, daß die negative Religionsfreiheit der beschwerdeführenden Eltern durch die positive Religionsfreiheit derjenigen Eltern begrenzt werde, die eine christliche Erziehung ihrer Kinder wünschten. Das »Toleranzgebot« als »objektive Inhaltsbestimmung des Art. 4 GG« verweise bei widerstreitenden Grundrechten auf einen Ausgleich »im Sinne einer praktischen Konkordanz«. Ähnlich hatte das Kirchenrechtliche Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland argumentiert, wenn es davon sprach, daß die negative Religionsfreiheit keinen Vorrang vor der positiven besitze und die Toleranz einen Ausgleich herbeiführe. Abgesehen von der mit nichts zu rechtfertigenden Einführung des Toleranzbegriffs ist die Unterscheidung von positiver und negativer Religionsfreiheit unzulässig. Sie verkennt, daß die Religionsfreiheit unteilbar ist. Das Ziel dieser Unterscheidung liegt überdeutlich auf der Hand: Es soll mit ihr erreicht werden, daß die Mehrheit über die Minderheiten obsiegen kann und daß damit gerade der Sinn der Religionsfreiheit, nämlich der Minderheitenschutz, verloren geht.

Weil die beiden sog. »Großkirchen«- von »der« evangelischen Kirche kann man eigentlich nicht sprechen, weil es sie nur als je selbständige Landeskirchen gibt – dieses Grundrecht nicht wirklich respektieren, sondern sich mit einer subtilen Unterscheidungskunst Privilegien herausnehmen, die sich mit dem Grundrecht nicht vertragen, ist der soziale Frieden im Lande gestört. Denn der Sinn der Religionsfreiheit ist es ja gerade, das Miteinander unterschiedlicher religiöser Bekenntnisse – ob Elefanten oder Ameisen – so zu regeln, daß das Leben in der Gesellschaft ohne religiöse Zwietracht und ohne Gefährdung des inneren Friedens ablaufen kann. Genau dagegen haben die Katholiken und auch die evangelisch-lutherische Kirche in Bayern gehandelt. Sie haben mit einer Demonstration und durch Schelte des obersten deutschen Verfassungsgerichts, dessen Urteil als »Intoleranzedikt« [!] bezeichnet wurde, die Werte- und Rechtsordnung der Bundesrepublik verletzt. Gerade die »Werteorientierung«, die angeblich mit dem Urteil weiter verflache, geht

verloren, wenn man die Religionsfreiheit mit Füßen tritt oder wenn der katholische Ministerpräsident trotzig ankündigt – und inzwischen schon in die Tat umgesetzt hat –, aufgrund der »geschichtlichen und kulturellen Tradition Bayerns« ein Gesetz auf den Weg zu bringen, in dem der Satz, daß in jeder Klasse ein Kreuz anzubringen ist, als »Eckpunkt« steht. Das unveräußerliche Menschenrecht auf Religions- und Gewissensfreiheit wird von einem Ministerpräsidenten, der einen Eid auf das GG abgelegt hat, mißachtet. Bayern soll ein »katholisches« Land bleiben, durch den halblauten Beifall lutherischer Christen ökumenisch garniert.

5. Verdrängung der Religion aus der Öffentlichkeit?

Katholische und evangelische Funktionsträger bezeichnen in diesem Zusammenhang das Urteil als einen Schritt auf dem Weg der Verdrängung der Religion aus der Öffentlichkeit. Für viele sei hier der weit ab von Bayern und seiner Lebensart residierende Aachener Bischof Heinrich Mussinghoff zitiert: »Wer Gott aus unserem Leben und das Kreuz aus unserer Gesellschaft verbannt, der wird auch die Gottes- und Nächstenliebe, Solidarität und Toleranz, die Achtung vor Menschenwürde und Menschenrecht aus unserem Leben und unserer Gesellschaft entfernen« (KNA 158, vom 18.8.1995). Der Speyrer Bischof Anton Schlembach sprach sogar davon, daß die Kirche »zwangsprivatisiert« werden solle (KNA 157, vom 17.8.1995). Wer so argumentiert, verwechselt die »Besitzstandswahrung« einer aus der Tradition überkommenen Position mit dem Öffentlichkeitscharakter der Religion. Man kann dem Gericht auch nicht vorwerfen, es operiere mit einem individualistischen Religionsbegriff des 19. Jahrhunderts, wie es der Kirchenpräsident der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Peter Steinacker, tat. Religiöse Überzeugungen sind immer persönlicher Natur; sie sind aber nicht Privatsache. Weil dem so ist, haben religiöse Überzeugungen Öffentlichkeitscharakter; denn die persönlichen religiösen Überzeugungen dürfen nicht nur öffentlichen Ausdruck finden, sie müssen es sogar. Können sie es nicht oder nur beschränkt, ist dies ein sicheres Anzeichen für einen Unrechtsstaat. Daraus läßt sich aber schwerlich die These ableiten, Religion sei eine gesellschaftliche Angelegenheit, die so von Staats wegen förderungswürdig sei, daß einem Teil der Bevölkerung – und sei es die wie immer zu definierende Mehrheit – das Recht zustehe, seinen religiösen Überzeugungen durch Symbole Ausdruck zu verleihen, die von der öffentlichen Hand anzubringen sind.

6. Auf dem Weg zu einem laizistischen Staat?

In seiner Predigt in Altötting hatte der Münchener Kardinal Wetter die These vertreten, daß das Urteil staatliche Religionslosigkeit verordne. Oft wird dieser Sachverhalt so umschrieben, daß Deutschland sich auf dem Weg zu einem laizistischen Staat befinde. Aber was heißt das schon und wer will dies? Es gibt vielleicht einige Personen in der Humanistischen Union, die das wollen, aber ansonsten denkt doch kaum jemand an einen laizistischen Staat. Es besteht kein kämpferischer Antiklerikalismus wie im überwiegend katholischen Frankreich des ausgehenden 19. Jahrhunderts. Nur über eines sollte man sich Klarheit verschaffen: Staatliche Zwangsverordnungen religiöser Bekenntnisse oder Symbole provozieren gerade das Gegenteil. Das läßt sich deutlich aus der Geschichte, nicht zuletzt aus der Geschichte Frankreichs, ableiten; denn Zwang wird mit Gegenzwang beantwortet.

Damit soll nicht behauptet werden, das BVG verkörpere mit seiner Entscheidung den Gegenzwang. Vielmehr hat das BVG mit seinem Urteil das genaue Gegenteil bewirkt. Es mußte sein Bestreben sein, den staatlichen Zwang als verfassungswidrig zu entlarven und damit dem Gegenzwang den Wind aus den Segeln zu nehmen. Dafür sollten gerade Kirchen und Christen dem Gericht zu höchstem Dank verpflichtet sein. Das zeigt auch, daß das Gericht durchaus seiner Friedenspflicht nachgekommen ist, weil der Gegenzwang zu einer Eskalation führt. Wenn jetzt die Kirchen in Gestalt der Bischöfe völlig überzogene Kritik laut werden lassen, graben sie sich eigentlich selbst das Grab; sie unterhöhlen das Ansehen des christlichen Glaubens, weil sie suggerieren, nur der staatliche Zwang könnte das Überleben einer christlich geprägten Gesellschaft garantieren. Stehen denn die Kirchen schon so sehr mit dem Rücken zur Wand, daß sie sich des staatlich verordneten Anbringens von Kreuzen in Klassenzimmern der Volksschulen bedienen müssen, weil sie es selber nicht mehr fertigbringen, den eigentlichen Inhalt der Botschaft vom Kreuz den Eltern und Erziehungsberechtigten, aber auch den betroffenen Kindern zu vermitteln? Und warum sind es nur Volksschulen, in deren Klassenzimmern die Kreuze »angebracht« werden müssen? Warum nicht auch in den Gymnasien oder den Hochschulen? Setzen sich die Kirchen mit ihrer Unterstützung des bayerischen Vorgehens nicht dem Mißverständnis aus, daß sie die lieben Kleinen als »noch manipulierbar« betrachten, während sie bei den größeren Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen das Feld schon längst geräumt haben?

7. Wertefreiheit in der Erziehung?

Immer wieder wird argumentiert, daß die Erziehung nicht wertfrei verlaufen könne. Niemand kann dies bestreiten. Ist aber eine Werteneutrali-

tät mit dem Urteil verknüpft? Ist nicht gerade das Urteil mit einem sehr hohen Wert verbunden, nämlich dem der Sicherstellung und Einhaltung eines Menschenrechts? Kann man dann noch sagen, daß mit dem Urteil eine religionslose Weltanschauung, die gegenüber allen Religionen intolerant vorgehe, das Klima bestimmt? Eine solche Argumentation erinnert fatal an amerikanische Fundamentalisten, die bei ihrer Kampagne zur Wiedereinführung des Schulgebets auch ins Feld führen, daß der »säkulare Humanismus« an die Stelle der »judeo-christlichen Tradition« getreten und für alle Übel der Gesellschaft durch eine falsche Erziehung der Kinder verantwortlich zu machen sei. In bestimmten Kreisen der Fundamentalisten behauptet man sogar, daß die Trennung von Staat und Kirche abgeschafft werden müsse. Was ist dazu zu sagen? In Amerika, wo eine Debatte wie hierzulande schlicht unverständlich ist, läßt sich an den öffentlichen Schulen kein größerer Niedergang der Werte feststellen als bei uns. Wenn praktisch- und theoretisch-tätige Pädagogen in Deutschland übereinstimmend davon berichten, daß ein Kulturabbruch im Gange ist und sich das u.a. daran zeigt, daß die Kinder nur in seltenen Fällen Grundbegriffe des Religiösen von Hause aus mitbringen, woran die Schule anknüpfen kann, dann fragt sich doch, ob das staatlich verordnete Kreuz oder Kruzifix in den Klassenzimmern der Volksschulen Abhilfe tut. Noch läßt sich indes nicht vom Ausverkauf der Religion in den Schulen sprechen, weil es einen eigenen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach gibt. Dieses Fach ist sogar aus dem Fächerkanon der Schule als einziges im GG erwähnt und als Bekenntnisfach abgesichert. Aber gerade daran entzündet sich neuerdings die Kritik der Pädagogen: Es ginge schon längst nicht mehr um »evangelischen« oder »katholischen« Religionsunterricht, so hört man von dort, sondern tatsächlich um einen »christlichen« Unterricht, weil der oben erwähnte Traditionsabbruch in der Schule von heute gar keine konfessionelle Differenzierung mehr zuläßt. Darüber würde es sich lohnen, im Sinne der Wertediskussion und ihrer Vermittlung ökumenisch zu sprechen. Dem aber stehen weithin die katholischen Bischöfe im Weg, weil für die katholische Kirche die Identität von katholischen Lehrern, katholischen Schülern und katholischen Unterrichtsmaterialien erst die Bekenntnisgebundenheit des Faches garantiert.

8. Das Zweite Vatikanische Konzil und das BVG-Urteil

In einer solchen Situation ist es gut, nicht nur die katholischen Politiker und Vertreter katholischer Verbände, sondern auch die katholischen Bischöfe an Äußerungen des Zweiten Vatikanischen Konzils zu erinnern, genauer: an die Erklärung über die Religionsfreiheit, die vermutlich das zukunftsweisendste Dokument ist, weil es wie kein anderes die bis dahin geltende Praxis der katholischen Kirche verändern sollte. Die Äußerungen der Katholiken in Deutschland, insbesondere der Bischöfe, zum

BVG-Urteil erweisen sich samt und sonders als vor-konziliar. Das erklärt sich aus einer mangelnden Rezeption dieses Dokuments, was seinerseits nur zu verstehen ist, wenn man sich die lange katholische Tradition vor Augen hält, wonach allem, was vom römisch-katholischen Standpunkt als Irrtum eingestuft wird, kein Recht auf Existenz, Propaganda und Handeln zuzuerkennen ist und wonach die vermeintlichen Irrtümer auch mit dem Einsatz staatlicher Zwangsmittel zu unterbinden sind.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat mit dieser Theorie und Praxis gebrochen. Aufbauend auf der Würde der menschlichen Person hat das Konzil erklärt, »daß die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, daß alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlicher Gewalt, so daß in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln. noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen innerhalb der gebührenden Grenzen nach seinem Gewissen zu handeln.« Das Konzil erklärt dann in dem gleichen Abschnitt, daß dieses Recht in der Gesellschaft so anerkannt werden muß, »daß es zum bürgerlichen Recht wird« (Art. 2). Dieser letzte Abschnitt ist insofern wichtig, als er an Staaten bzw. Gesellschaften gerichtet ist, in denen dieses Recht bisher nicht verankert war, was besonders auch die »katholischen« Länder Südeuropas und Lateinamerikas betraf. In der Bundesrepublik war jedoch durch das GG diesem Anliegen schon lange Rechnung getragen.

Es bleibt festzuhalten, daß das Konzil die Religionsfreiheit als ein Recht des Menschen proklamiert, das der Staat anerkennen und schützen muß. Dieses Recht wird wesentlich bestimmt als Freiheit von jeglichem Zwang. Der religiöse Bereich ist als »zwang-los«, als Freisein vom Zwang, zu charakterisieren. Nur so kann sichergestellt werden, daß jeder Mensch, einzeln und in Gemeinschaft, sich religiös so verhalten kann, wie es seinem Gewissen entspricht. Darin besteht die Würde des Menschen.

Damit ist eine zweifache Zielrichtung erreicht: Einerseits unterstreicht die Abwesenheit von Zwang, daß Glauben oder Religion auf einer personalen Ebene verläuft: Jeder ist für seinen Glauben oder seine Weltanschauung selber verantwortlich und darf nicht »gegen seinen Willen zur Annahme des Glaubens gezwungen werden« (Art. 10). Andererseits muß sichergestellt sein, daß jeder Mensch als einzelner oder in Gemeinschaft seinen Überzeugungen öffentlich Ausdruck verleihen kann. Das schließt ein, daß auch das, was die eine Religion als »Irrtum« oder »Unwahrheit« einstufen mag, von einer anderen bekannt werden darf. Das Konzil hat dies in die Worte gefaßt, daß niemand gezwungen werden darf, gegen sein Gewissen zu handeln und daß niemand gehindert werden darf, gemäß seinem Gewissen zu handeln. Das bedeutet aber auch, daß der Staat die Religionsfreiheit gar nicht »gewähren«, sondern »nur« anerkennen und schützen kann und daß es seiner Kompetenz entzogen ist, über die inneren Gehalte einer Religion Werturteile zu fällen.

Mit anderen Worten: Es steht dem Staat nicht das Recht oder die Kompetenz zu, Religion inhaltlich zu definieren und dann aufgrund dieser Definition in »gute«, »weniger gute« oder »schlechte« Religionen zu unterscheiden. Sofern die unterschiedlichen Religionen bei ihren religiösen Handlungen die Rechte anderer nicht beschneiden oder religiöse Akte begehen (wie z.B. Witwenverbrennung oder das Rauchen von Drogen), die das Gemeinwohl und die öffentliche Ordnung gefährden, muß die staatliche Gewalt die innere Ausrichtung der Religionen diesen selbst überlassen. Darin ist der Staat zur unbedingten Neutralität verpflichtet. Insofern erkennt das Konzil an, daß es keinen »christlichen« oder »katholischen« Staat mehr gibt.

Ein »katholischer Freistaat Bayern« ist daher mit Buchstaben und Geist des Konzilstextes nicht vereinbar, und das staatlich verordnete Anbringen von religiösen Symbolen *einer* Religion widerspricht der Neutralitätspflicht der staatlichen Gewalt und stellt einen religiösen Zwang dar, dem sich alle Schulkinder unterwerfen müssen, weil sie sich ihm nicht entziehen können. Die Neutralität ist aber nicht mit religiöser Interesselosigkeit oder gar Indifferenz zu verwechseln. Der Staat selbst muß ein Interesse am Gedeihen der Kirchen und Religionsgemeinschaften haben, weil sie alle, sofern sie, wie gesagt, die Rechte anderer nicht beschneiden, zum Wohl der Gesamtheit beitragen, und weil die Abwesenheit von Zwang in religiösen Dingen dem Wohl der Allgemeinheit und dem inneren Frieden dient. Das können offenbar Politiker und katholische Bischöfe, aber auch einige Vertreter aus evangelischen Kirchen in Deutschland nur schwer nachvollziehen und praktizieren.

In diesem Zusammenhang ist es höchst bedeutsam, daß das Konzil die Sorge um die Aufrechterhaltung der Religionsfreiheit *allen* Bürgern, sozialen Gruppen, Kirchen und Gemeinschaften zur Pflicht macht. Das bedeutet im Klartext: Ein umfassender Konsens muß in der Gesellschaft vorhanden sein oder angestrebt werden, damit alle sich einig sind, daß es sich bei der Religionsfreiheit um ein schutzwürdiges und unverletzliches Menschenrecht handelt. Es muß sichergestellt werden, daß alle Bürger ihre religiösen Rechte ausüben und ihre Pflichten erfüllen können. Dafür müssen die staatlichen Gesetze die entsprechende Rahmenordnung schaffen. Dies gilt auch, so sagt es der Konzilstext ausdrücklich, wenn in einem Volk eine religiöse Gemeinschaft eine besondere Anerkennung genießt. Dies ist ja in vorliegendem Fall gegeben, weil in Bayern die Katholiken besonders anerkannt sind. Gerade dann – so schärft es das Konzil ein – muß das Recht *aller* auf Religionsfreiheit besonders gewahrt, und es darf die Gleichheit aller Bürger nicht verletzt werden. Das Konzil spricht daher auch nirgendwo von »Toleranz« oder »Toleranzgebot« und macht keine Unterscheidung von »positiver« oder »negativer« Religionsfreiheit. Dies ist nicht zufällig, sondern entspricht völlig dem Wesen des oben dargelegten Unterschieds zwischen unteilbarer Religionsfreiheit als unveräußerlichem Menschenrecht und Toleranz als zu gewährender Ausnahmeregelung.

Die Religionsfreiheit als äußere Rahmenordnung in einer Gesellschaft ermöglicht es auch, daß die Menschen ungehindert die Einladung zum christlichen Glauben vernehmen, den Glauben freiwillig annehmen und in ihrer Lebensführung tatkräftig bekennen können. Diese Aussagen des Konzils entsprechen voll dem freikirchlichen Ansatz. Dort wurde immer schon gesagt, daß der Mensch nicht gezwungenermaßen – auch nicht durch eine von den Großkirchen *unterschiedslos* gewährte Säuglingstaufer, die in den Freikirchen wegen ihrer Unterschiedslosigkeit als eine Zwangsmaßnahme und Vereinnahmung verstanden wurde –, sondern in freier Entscheidung für den Glauben zu einem Christen wird. Allerdings wird auch immer hinzugefügt, daß der Mensch diese Entscheidung nicht aus sich heraus vollziehen kann, sondern nur unter dem gepredigten Wort Gottes und dem Wirken des Heiligen Geistes.

Das Konzil geht noch einen Schritt weiter und sagt zu Recht, daß erst unter der Bedingung der Religionsfreiheit die katholische Kirche jene rechtliche und tatsächliche Stellung erhält, die ihr die Unabhängigkeit verleiht, ihre wahre Sendung zu erfüllen. Es ist wohl ganz im Sinne des Konzils, wenn man ergänzt, daß dies nicht nur für die katholische Kirche gilt, sondern für alle anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften gleichermaßen. Die Freiheit der Kirche verwirklicht sich am besten in einer freien Gesellschaft; dazu ist die Religionsfreiheit der Eckpfeiler, nicht aber das von der öffentlichen Hand »zwanghafte« Anbringen von Kruzifixen oder Kreuzen.

Diese Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils wurde von den dissentierenden Freikirchlern schon im 17. Jahrhundert in England gefordert und in einigen amerikanischen Kolonien praktiziert, bevor sie dann in der amerikanischen Verfassung ihren Niederschlag und ihre Verankerung fand. Die Statistik – wenn man sie denn in religiösen Fragen heranziehen will – beweist überdeutlich, daß die Religion unter diesen freiheitlichen Bedingungen besser gedeiht als unter den Bedingungen des Zwangs, wie er in Europa in katholischen, orthodoxen und lutherischen Ländern bis in die jüngste Vergangenheit und z.T. noch bis in Gegenwart die Regel darstellt.

Abschließend sei noch erwähnt, daß im Art. 5 des Konzils-Dokuments auf die Eltern Bezug genommen wird. Sie haben das Recht, die Art der religiösen Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen. Ihnen muß daher von der staatlichen Gewalt das Recht zuerkannt werden, »in wahrer Freiheit Schulen ... zu wählen«. Da diese Wahlfreiheit in vielen Ländern, so z.B. auch in Bayern, nicht existiert, fügt das Konzil hinzu: »Außerdem werden die Rechte der Eltern verletzt, wenn Kinder gezwungen werden, einen Schulunterricht zu besuchen, der der religiösen Überzeugung der Eltern nicht entspricht ...«. Das gilt universal und läßt sich nicht nur im Sinne des Umkehrschlusses und einer konstruierten »positiven Religionsfreiheit« auf bayerisch-katholische Kinder beziehen.

Ob die katholischen Bischöfe und die Demonstranten, die katholischen

Politiker und die evangelischen Kritiker des BVG nicht doch noch einmal zu einer »re-lectura« des Konzilstextes angeregt werden könnten? Vielleicht können einige kleine freikirchliche Ameisen den beiden großen Elefanten dabei einige Lesehilfen geben. Die Ameisen jedenfalls begrüßen das Urteil als einen Schritt in Richtung auf eine vom GG eigentlich geforderte Religionsgleichheit, die an die Stelle der in Deutschland noch immer real-existierenden repressiven Toleranz treten müßte.